

Kommentar im Oktober 2009 in Publikation im Hamburger Westen

Testamentsvollstrecker – Person und Aufgaben

Der Erblasser in seinem Testament:

„Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker (TV) gemäß § 2197 BGB ernenne ich ...“. Ja, wen denn?

Miterben scheiden wegen Interessenkollision aus. Besonders geeignet ist der langjährige, vertraute Steuerberater. Oder aber der erbrechtlich und steuerlich versierte Rechtsanwalt.

Der Erfolg der Testamentsvollstreckung hängt ab von der persönlichen und fachlichen Eignung dieser Person des Vertrauens. Ihr nämlich vertraut der Erblasser die Ordnung des Vermögens an – über den Tod hinaus. Eine große Verantwortung.

Der TV muss nicht nur in der Erbenrunde den Verteilungsplan und die Auseinandersetzungsvereinbarung durchsetzen, sondern sich auch bewähren gegenüber dem Nachlassgericht und gegenüber dem Finanzamt/Erbschaftsteuerstelle.

Soviel zur Person.

Wie im Klönschnack-Kommentar im Februar 2009 eingehend erläutert, beläuft sich die angemessene Vergütung auf 2 % bis 4 % des Bruttowertes des Nachlasses am Todestag des Erblassers (Brutto-Nachlasswert, also ohne Abzug der Nachlassverbindlichkeiten). Der Erblasser sollte die faire Vergütung mit dem zukünftigen TV vereinbaren und im Testament festschreiben.

Und was tut der TV? Was sind seine Aufgaben?

- Letzte Wünsche des Erblassers erfüllen; die Bestattung veranlassen.
- Offene Rechnungen und Steuerbescheide prüfen.
- Den Nachlass sichern und in Besitz nehmen.
- Das Nachlassverzeichnis für das Nachlassgericht zwecks Festsetzung der Gerichtskosten erstellen.
- Auflagen des Erblassers überwachen und Teilungsanordnungen erfüllen.
- Den Erblasserwillen umsetzen durch Erfüllung von Bar- und Sachvermächtnissen (bei Grundstücken durch notariellen Vermächtniserfüllungsvertrag).
- Die Erbschaftsteuererklärung erstellen und gegenüber der Erbschaftsteuerstelle vertreten und erläutern.
- Nachlassteile an die Erben übergeben.

Dies sind die Standard-Aufgaben des TV bei einer Regel-Testamentsvollstreckung, der sogenannten Abwicklungsvollstreckung.

Fazit: Die Kosten einer streitvermeidenden Testamentsvollstreckung stellen zwar eine hohe Investition dar, aber es lohnt.

Mein Formulierungsvorschlag „schwarz auf weiß“ für Sie:

Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum TV gemäß § 2197 BGB ernenne ich
Der TV erhält für seine Tätigkeit als Regelgebühr einen Vergütungsgrundbetrag von %
(in Worten : Prozent) des Brutto-Nachlasswertes zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Er ist von allen Beschränkungen befreit, soweit dies zulässig ist, insbesondere auch von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insich-Geschäfts). "